



COVID-19 Grundprinzipien¹ Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (Stand 01.05.2020)

Diese Grundprinzipien gelten, soweit anwendbar, analog für schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen sowie Musikschulen. Siehe ergänzend das Zusatzkapitel am Dokumentende.

1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der obligatorischen Schulen schweizweit zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Kantonen und Gemeinden. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

2. Grundannahmen²

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahre, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.

Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.

Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle³.

Ausserdem geht man davon aus, dass je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen) ist (biologische Plausibilität).

Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind⁴.

Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum

¹ Mitglieder der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) sowie die 'National COVID-19 Science Task Force' (NSC-TF) wurden für die Erstellung des Dokumentes konsultiert und ihre Rückmeldungen berücksichtigt.

² basierend auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen.

³ Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter 10 Jahren erst wenig ausgebildet.

⁴ Diese Aussage wird von der SGP und der PIGS unterstützt.

Alter zu.

3. Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen a) in der Schule und b) im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals.
- b) Ein direkter Schutz der erwachsenen Personen in der Schule.
- c) Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
- d) [Die Verhaltens- und Hygieneregeln](#) gelten für alle.

4. Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Schule gemäss ihrem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil angepasst sein. Hierbei wird berücksichtigt

- a) die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus
- b) die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen
- c) die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen

4.1. Besonders gefährdete Personen ([Vergleich Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2](#))

Betrifft

- a) besonders gefährdetes Personal
- b) gesunde Schülerinnen und Schüler und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

Die unter a) genannten Personen sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Für sie sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Masgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2.

Zu b): Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können. Für diese Situationen müssen die Schulen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Ebenfalls sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

4.2. Lehrerinnen und Lehrer/ weiteres Personal

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzubreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Es sollen die folgenden [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden

- a) Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten (insbesondere

auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich).

- b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 4.4.

4.3. Schülerinnen und Schüler

Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten unwahrscheinlich) sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Unter der Annahme, dass bei Kinder und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden. Auch bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

4.4. Universal angestrebte Massnahmen

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).

Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen oder Getränke zu teilen.

Um hierfür die nötigen Ressourcen zu gewährleisten, sollten an sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen zu Verfügung stehen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde .

Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für Personen, die 16 Jahre oder älter sind das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Dies jedoch ohne Verpflichtung, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Auch sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin alle vermeidbaren Kontakte zu besonders gefährdeten Personen unterlassen.

Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulareal vermieden werden.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sollten vermieden werden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager etc.

5. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für [Selbstisolation und -quarantäne](#) bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich in Isolation begeben.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

6. Schulergänzende Betreuung: Hort, Schulmittag

Für die Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts an Schulen und damit auch das sonstige berufliche Leben wieder beginnen kann ist es elementar, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote wieder starten. Dort gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.

Für die Mahlzeitemausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den oben genannten besondere Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).

Zusatzkapitel

Zusätzliche spezifische Grundprinzipien Betreuungseinrichtungen und Musikschulen

Die Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an den obligatorischen Schulen gelten, soweit anwendbar, analog für schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen sowie Musikschulen. Zusätzlich sind noch folgende spezifische Prinzipien für diese Institutionen relevant.

Betreuungseinrichtungen

1. Grundsätzlich – sofern vom Kanton nicht anders verordnet – dürfen Kindergruppen mehr als 5 Kinder umfassen.
2. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.
3. Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben.
4. Bei der Betreuung von Kleinkindern ist das Abstand halten für die betreuenden Personen nicht möglich. Dies wäre auch unvereinbar mit dem Kindeswohl. Die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sind hingegen analog zum Schulbereich auch im Vorschulbereich einzuhalten. Zusätzlich können weitere Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken) in spezifischen Situationen angewendet werden.
5. Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
6. Für Kleinkinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden, bei älteren Kindern kann es in Ausnahmefällen Verwendung finden.
7. Für das Umsetzen von Isolations- und Quarantänemassnahmen gelten analog die Prinzipien der obligatorischen Schulen.

Musikschulen

1. Kurse in Kleingruppen von maximal 5 Personen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden.
2. Bei Unterrichtsangeboten mit Blasinstrumenten und Gesang sowie lautem Sprechen sollen zusätzlich zu den in den Grundprinzipien enthaltenen Massnahmen weitere Massnahmen zum Übertragungsschutz Anwendung finden. Das Einhalten grösserer Abstände (mindestens 3 Meter) und somit die Wahl der entsprechenden Raumgrösse sind empfohlen. Intensives Lüften ist entsprechend den Schutzprinzipien zwischen den Lektionen zu gewährleisten.
3. Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen sollen sich nur für den Zeitraum des Unterrichts im Gebäude aufhalten, für das spontane Zusammenkommen von Personen ist das Versammlungslimit bei 5 Personen einzuhalten.
4. Grossveranstaltungen wie Konzerte sollen bis auf weiteres nicht stattfinden.